

---

## **Satzung über den Sportbeirat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck** (Sportbeiratssatzung - SBS -)

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

### **§ 1** **Aufgaben und Rechte**

- (1) Die Stadt Fürstenfeldbruck bildet einen Sportbeirat.
- (2) Der Sportbeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat und dessen Ausschüsse in allen den Sport betreffenden Angelegenheiten und Fragen zu beraten und zu unterstützen; und dabei insbesondere die Belange der Vereine und der Sport treibenden Bevölkerung im Interesse der Sportpflege zu fördern.
- (3) Seine beratende Tätigkeit erstreckt sich im Rahmen der Zuständigkeit des Stadtrats und seiner Ausschüsse insbesondere auf die Planung und den Bau städtischer Sportanlagen (Stadien, Spiel- und Sportplätze, Bäder, Sporthallen und sonstige dem Sport dienende städtische Einrichtungen).
- (4) Der Beirat kann, falls dies die Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, auch aus eigener Initiative Vorschläge, Anregungen oder Stellungnahmen abgeben, die im Stadtrat bzw. den zuständigen Ausschüssen zu behandeln sind. Dies gilt nicht, falls der Beirat zuvor in derselben Sache auf Initiative von Stadtverwaltung oder Stadtrat eine Stellungnahme abgegeben hat, diese bereits im Stadtrat bzw. in den zuständigen Ausschüssen abschließend behandelt wurde und sich seitdem keine Änderung der Sachlage ergeben hat.
- (5) Vorschläge, Anregungen oder Stellungnahmen sind schriftlich zu stellen. Sie werden den Mitgliedern des Stadtrats rechtzeitig zur Kenntnis gegeben und sollen innerhalb von 4 Monaten vom zuständigen politischen Gremium behandelt werden. Das Ergebnis ist dem Sportbeirat mitzuteilen.
- (6) Das den Vorsitz ausübende Mitglied des Sportbeirats oder dessen Stellvertretung hat in Sitzungen der Ausschüsse die Möglichkeit, Sachinformationen zu Angelegenheiten der Fachbereiche des Sportbeirats vorzutragen.
- (7) Der Sportbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen sein.

### **§ 2** **Zusammensetzung, Berufung, Abberufung**

- (1) Der Sportbeirat besteht aus 7 Mitgliedern, wobei ein Sportverein oder eine Sportorganisation maximal durch 2 Mitglieder vertreten sein kann. Der Sportbeirat wählt aus seiner Mitte jeweils eine Person für den Vorsitz, den stellvertretenden Vorsitz und die Schriftführung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Mitglied welches den Vorsitz ausübt, beruft den Beirat ein und leitet die Sitzungen.

(2) Die Sportbeiratsmitglieder werden vom Stadtrat durch Beschluss berufen und abberufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Sportbeiratsmitgliedes beruft der Stadtrat aus den verbliebenen Berufungsvorschlägen ein Ersatzmitglied. Die Berufung ist in diesem Falle nur gültig, wenn ihr die betroffene Person zustimmt.

(3) Die Mitglieder des Sportbeirats müssen nach ihren Kenntnissen und Erfahrungen für die Mitwirkung im Sportbeirat geeignet erscheinen. Sie sind an Weisungen nicht gebunden und erfüllen ihre Aufgaben fachbezogen und uneigennützig.

(4) Folgende Voraussetzungen müssen zusätzlich erfüllt sein:

- Mindestalter 18 Jahre
- Mitgliedschaft in einem/r örtlich ansässigen Sportverein bzw. –organisation
- kein Mitglied des Stadtrates und der Stadtverwaltung

(5) Bereits bei der Benennung der Beiratsmitglieder durch den jeweils vorberatenden Ausschuss wie auch bei der Bestellung durch den Stadtrat ist dem Verhältnis der männlichen und weiblichen Bewerber/-innen Rechnung zu tragen. Es wird eine paritätische Besetzung von Frauen und Männern angestrebt.

### **§ 3 Amtszeit**

(1) Die Amtszeit des Sportbeirats als Gremium beträgt 3 Jahre. Der Beginn der ersten Amtszeit wird durch Stadtratsbeschluss festgelegt; sie endet mit der Amtszeit des Stadtrats. Die Mitglieder bleiben bis zur Konstituierung des neuen Sportbeirates im Amt.

(2) Mitglieder können aus wichtigen Gründen vom Stadtrat abberufen werden. Ein Mitglied ist auf Grund eines Stadtratsbeschlusses durch den/die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin abberufen, wenn es seine Abberufung selbst beantragt oder wenn es wiederholt oder grob gegen bestehende Regelungen der Gemeindeordnung oder der Geschäftsordnung der Stadt verstößt.

(3) Die Mitglieder scheiden ferner aus, wenn sie nicht mehr Mitglieder der Organisationen oder Vereine sind. Für ein während der Wahlperiode ausscheidendes Mitglied beruft der Stadtrat aus den verbliebenen Berufungsvorschlägen nach Reihung ein Ersatzmitglied.

(4) Für die Ablehnung des Amtes als Mitglied des Sportbeirats bzw. seine Niederlegung des Ehrenamtes gilt Art. 19 GO (Verpflichtung zur Übernahme von Ehrenämtern) in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend.

### **§ 4 Geschäftsgang**

(1) Die Sitzungen des Beirates sind entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

(2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über die diskutierten Tagesordnungspunkte sowie die entsprechend gefassten Beschlüsse ist in jeder Sitzung ein Protokoll zu führen, das dem/den Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin zuzuleiten ist.

(3) Das mit dem Vorsitz betraute Mitglied bereitet die Sitzungen des Beirates vor, lädt hierzu ein und leitet sie. Dieses Mitglied hat zudem die Geschäftsführung inne. Das den Vorsitz ausübende Mitglied beruft den Sportbeirat nach Bedarf oder auf Antrag von drei seiner

Mitglieder, zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung eines neu gewählten Sportbeirats wird durch den/die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin einberufen. Die Einladung hat mindestens sieben Tage vor Sitzungstermin schriftlich gegenüber den Beiratsmitgliedern unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen. Den Mitgliedern des Stadtrates wird die Einladung zeitgleich zur Kenntnis gegeben.

(4) Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Beirats werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden beschlossen.

(5) Der Sportbeirat ist bei seinen Aufgaben im Sinne des § 1 berührenden Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung durch die Verwaltung so rechtzeitig einzuschalten, dass er Gelegenheit zur Stellungnahme hat.

(6) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstenfeldbruck in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## § 5

### Ehrenamt, Aufwandsentschädigung

(1) Die Tätigkeit im Sportbeirat ist ehrenamtlich.

(2) Die Mitglieder des Sportbeirats erhalten eine Aufwandsentschädigung von 150,- € pro Jahr. Scheidet ein Mitglied des Sportbeirats während des laufenden Jahres aus dem Amt, so erhält es so viele 12tel der Jahresentschädigung nach Satz 1, als es volle Monate tätig gewesen ist; angefangene Monate gelten als volle Monate. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Sportbeirats das Amt während des Jahres antritt.

(3) Das Mitglied des Sportbeirats welches mit dem Vorsitz betraut ist, erhält über die Entschädigung nach Abs. 2 Satz 1 hinaus eine weitere Entschädigung von 100,- € pro Jahr. Abs. 2, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt kalenderjährlich.

(5)

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Fürstenfeldbruck, 25.11.2020



Erich Raff  
Oberbürgermeister



### **Bekanntmachungsvermerk:**

Erlassen durch Stadtratsbeschluss vom 24.11.2020 Bekannt gemacht durch Anschlag an den städtischen Amtstafeln und Niederlegung im Rathaus in der Zeit vom 09.12.2020 bis 23.12.2020